

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 81.

Dienstag, 10. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger drei Gros oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,35 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 44 von breite Überschriftzeile (7 Spalten) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachverteilung und Veranschaulichung 20 Pf. pro Zeile. Demjenigen, welcher den Vertrag verläßt, durch Platz eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Verwaltungsverhältnisse: Verleger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, die Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die Herstellung von Kuchenbrot jeder Art (einschließlich Keks, Napfkuchen, Blätterteig und Königsbrot) verboten, auch wenn zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Ersatzmehle verwendet werden sollen.
2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Ostkuchen, Feuerschiff und Tuddings (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verarbeitet wird.
3. Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäckorten, zu denen keine Getreidemehle oder deren Ersatzmehle verwendet werden (Mantelgebäck usw.).
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Landwirtschaften und ähnliche Betriebe entsprechende Anwendung.
5. Die bereits bestehenden, zur Einschränkung des Aushausens erlassenen Vorschriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unberührt.
6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
7. Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Dresden, den 6. April 1917. 450 HR 15  
Ministerin des Innern. 1688  
Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat die Firma C. W. Schmidt in Riesaerweg und F. C. Schulz in Großenhain als Kommissionäre im Kommunalverband Großenhain für den Verkauf von Bohnererzeugnissen und für den Absatz und die Durchführung von Anbau- und Lieferungsverträgen ange stellt.

Großenhain, am 7. April 1917.  
771 a P. II. A. Der Kommunalverband.  
**Ausfuhr von Vieh und Viehankauf betreffend.**  
Allen Viehhältern des Bezirkes wird hiermit zur Pflicht gemacht, Verkäufe von Schlachtwiech nach außerhalb des Bezirkes des unterzeichneten Kommunalverbandes Großenhain bis auf weiteres zu unterlassen.  
Bei den großen Anforderungen, die an den Kommunalverband wegen Anführung des benötigten Schlachtwiechs gestellt werden, liegt es im eigenen Interesse der Viehhältere, diese Verkäufe zu beschränken; denn in jedem Falle von Zuwiderhandlungen würde das in Frage kommende Vieh den Viehhältern auf die stattfindende Viehmessung feinstenfalls in Anrechnung gebracht werden. Im übrigen wird gegen den Käufer und den Verkäufer im Falle von Übertretung dieser Vorschrift eingeschritten werden. Zuwider-

handlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögenliche Fall bis zu 14 Tagen zu treten hat.

Die Viehhändler dieses Bezirkes haben das von ihnen aufgekauft Vieh bis auf weiteres dem Viehhändler Paul Töbele in Kamperswalde oder dem Viehhändler Deum Schneider in Riesa zu melden und nach deren näherer Anweisung zu verladen.  
Großenhain, am 10. April 1917.

P. II. A. Der Kommunalverband.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft hat für Mittwoch, den 11. April 1917 eine Zählung der im Kommunalverband Großenhain wohnhaften, von ihm mit Brot, bez. mit Mehl zu versorgenden Personen, angesetzt. Zum Zweck der Zählung werden am 11. April sämtlichen Haushaltungen durch freiwillige Häupter Zählbögen zugehändelt. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die Bögen unter Berücksichtigung der auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen, wahrheitsgemäß auszufüllen und an den Haushälter oder dessen Stellvertreter abzuliefern.  
Die Haushaltungsvorstände, bez. deren Stellvertreter, haben die Zählungsbögen am 12. April früh vor Abholung bereit zu stellen.  
Gröbä, am 7. April 1917.  
Der Gemeinderat.

**Einquartierung in Gröbä.**  
Von 11. April ab wird die Gemeinde Gröbä voraussichtlich auf etwa 14 Tage lang mit Einquartierung belegt. Folgend werden hauptsächlich folgende Straßen: Riesaer Straße, Grotzplan, Schulstraße, Altkirchstraße, Hofmannstraße, Osterker Straße, Seifenstraße, Industriestraße, Hamburger Straße, Kirchstraße, Gartenweg, Baumweg, Steinstraße und Dörfstraße.  
Infolge der starken Verlegung werden alle Einwohner, denen Einquartierung angewiesen wird, ersucht, dieselben nicht zurückzuweisen, da Reklamationen nur in den dringenden Fällen berücksichtigt werden können.  
Der Gemeinderat.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbschaftsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerfestsetzungen nicht bekannt geworden sind, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.  
Die Gemeindevorstände von Wobeschen und Pessa.

**Goldversteigerung.**  
— 18. April 1917, vorm. 11 Uhr, Hofhof zu Gröbä. —  
3 rm Schloß, 90 rm Auenpark, 31 rm Hofe, Einzelhäuser Nr. 84-100.  
Kgl. Konkursverwaltung Weisig, 8. April 1917.  
Kgl. Konkursamt Dresden.

## Vertikales und Sächsiges.

Riesa, den 10. April 1917.

**Weißt Du**  
wie unendlich die Russen im Herbst 1914 in Ostpreußen gehaust haben? Weißt Du, wie viele Lazarettstädte, Schanzen, Wohnhäuser usw. damals den russischen Brandbuben zum Opfer fielen? Weißt Du noch, wie viele unglückliche Menschen von ihrer vaterländischen Heimat entföhrt und weit hinein nach Asien geschleppt wurden? So wäre es Dir ergangen, hättest unsere wackeren Krieger den Feind nicht aus dem Land getrieben, hättest unsere tapferen Kämpfer nicht treue Wacht, um Dich und Dein Haus zu schießen.

**Kannst Du**  
es erkennen, was es heißt, bei Sturm und Kälte, Eis und Schnee Wacht zu halten auf freiem Felde vor dem Feind? Kannst Du es erkennen, was es bedeutet, in Schanzen und Nistkägen tagelang wachend auszuhalten? Kennst Du die Entbehrungen, die unsere Helden an allen Fronten willig ertragen, um dem Vaterland zu dienen. Weißt Du, daß täglich hunderttausende ihr ganzes Leben aufs Spiel setzen, um feindliche Angriffe abzuwehren und den Sieg an unsere Fahnen zu heften.

**Willst Du**  
Deine Krieger verlassen, die jetzt ihre ganze Hoffnung auch auf Dich und Deinen Willen setzen. Wie willst Du einst den heimkehrenden Krieger ins Auge sehen, wenn die Dich nach Deiner Unterdrückung des Vaterlandes und seiner Krieger fragen?

**Fühlst Du**  
nicht jeden Tag und jede Stunde, daß eine ungeheure Verantwortung auf Deinen Schultern ruht? Sagst Du auch heute noch: Ich habe meine Pflicht getan, wo unsere Helden sich täglich neu für die Heimat und für Dich opfern?

**Machst Du**  
nicht alle Deine Kräfte anspannen, um auch dabei dem Vaterland zu geben, was es von Dir verlangt. Die 6. Kriegsanleihe liegt zur Zeichnung auf! Hast Du schon gezeichnet? Hast Du im Kreise Deiner Verwandten eine gemeinsame Zeichnung angeregt? Weißt Du, daß es diesmal auf jede einzelne Mark ankommt? Gehle noch heute Deine Pflicht und entlaste damit Dein Gewissen von der furchtbaren Anklage, daß Du Dich nicht würdig Deiner Zeit gezeigt hast.

—\* Vom Ozean. Der erste Feiertag hat die Sehnsucht nach Frühlingssonne herzlich gestillt. Durchsichtig mit Licht und Strahlenglanz wurde er zu einem prächtigen Feiertag. So zogen die Menschen in Scharen hinaus ins Freie, um sich der ruhigen sonnendurchwärmten Luft und der nach langer Ruhepause allmählich erwachenden Natur zu erfreuen. Auch der zweite Feiertag entbehrte in den Vormittags- und zeitigen Nachmittagsstunden nicht des Sonnenglänzes. Dann wurde es freilich kühler und aus den immer dichter sich zusammenballenden Wolken

plötzlich in der ersten Abendstunde ein kräftiger Regen nieder. Nach den Osterpredigten der Morgenblätter schied sich trotz der Ermahnungen der Elternbehörden der Heilenskehr an den Feiertagen verschiedentlich doch sehr lebhaft gestaltet zu haben. Die Sächsischen Schweiz erfreute sich eines ganz guten Besuchs, der nach jahrelangem Verzicht freilich hinter dem Osterbesuch der Friedenszeit erheblich zurückgeblieben ist.

—\* Nachwässer. Das während der Feiertage eingetretene Hochwasser hat hier die Höhe des Elbflusses erreicht. Die Bahnerverwaltung hatte daher bereits den Kai räumen lassen. Die Meldungen von den oberen Plätzen lassen noch etwas Wachs erwarren.

—\* Darlehensbanken und Kriegsanleihe. Die Hauptverwaltung der Darlehensbanken hat nach Mitteilung des Reichsfinanzamtes mit Zustimmung des Reichsfinanzsekretärs beschlossen, denjenigen Darlehen, welche nach dem 1. April 1917 zum Zwecke der Einzahlung auf die 6. Kriegsanleihe entnommen werden, bis zum 31. März 1918 einen Vorzugszinsfuß von 5% einzuräumen. Eine Festsetzung des Vorzugszinsfußes aus über den Friedensfuß hinaus verbietet sich aus Rücksichten auf die zukünftige Entwicklung der Geldmarktsverhältnisse, die naturgemäß anzusetzen nicht mit Sicherheit zu übersehen sind. Es kann aber in Aussicht gestellt werden, daß die Leiter der Kriegsanleihen bei der Abänderung der ausgenommenen Darlehen ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen erfahren sollen. Hierzu wird die Verbehalten der Darlehensbanken auch für die Zeit nach dem Kriege ein überaus wichtiges und notwendiges Mittel bilden. Der Reichsfinanzsekretär hat nun die bestimmte Erklärung abgegeben, daß diese Verbehalten sich wenigstens auf einen dreijährigen Zeitraum erstrecken werde. Eine solche Fortdauer der Darlehensbanken wird auch die Möglichkeit bieten, die erworbenen Kriegsanleihen unter angemessenen Bedingungen zu vermerzen. In dieser Beziehung sind in Verbindung mit den Reichsdarlehensbanken Einrichtungen geplant, um neben der Beleihung auch den Verkauf der Kriegsanleihen nach dem Kriege möglichst zu erleichtern.

—\* W. Unwahres Gerücht. Es wird gegenwärtig in Sachsen das Gerücht verbreitet, daß am 12. April die Löhne der Arbeiter zu Gunsten der Reichsanleihe verfallen sollten. Es wird also nicht mehr und nicht weniger als eine Art Zwangsanleihe bei der Lohn empfangenden Bevölkerung behauptet. Selbstverständlich ist dieses Gerücht ganz unzutreffend und völlig haltlos. Es kann nur durch Personen ausgebracht worden sein, und verbreitet werden, die im Solde des feindlichen Auslandes stehen und sich bemühen, allgemeine Unsicherheit und Mißtrauen gegen die Behörden zu erzeugen, die alles daran setzen, den in Folge des uns von England angedrungenen Krieges herrschenden und von niemand gegangenen Mißständen zu begünstigen. Das Weisverhältnis derartiger Ver-

stärkungen, deren Unwahrscheinlichkeit am Tage fest, 49 Bundesverrat. Jeder, dem dieses Gerücht zu Ohren kommt, wird daher auf das Dringendste ersucht, die Verbreiter unverzüglich bei dem nächsten Polizeibeamten zur Anzeige zu bringen.

—\* Kartoffelablieferung bei Erzeugern. Nach der Bekanntmachung des Reichsfinanzamtes vom 24. März 1917, hat jeder Kartoffelerzeuger, der im Geschäftsjahr 1916 mehr als 2 1/2 Hektar mit Kartoffeln bebaute, eine Abgabe von 10 Pf. auf die Menge, die über die normale Erzeugung hinaus zu heften sind, vier Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Ueber die Auslegung dieser Vorschrift, die zur Sicherung der Kartoffelversorgung bis zum neuen Ernte unbedingt erforderlich war, sind Zweifel entstanden, insbesondere nach der Richtung hin, ob infolge dieser Bestimmung ein Eingreifen in das dem Landwirte zur Verfügung stehende Saatgut zulässig ist. Zur Klarstellung wird deshalb darauf hingewiesen, daß unter allen Umständen die Abgabe der vier Doppelzentner zu erfolgen hat, also auch dann, wenn durch diese Abgabe der Landwirt nicht die Saatmenge begibt, die er für das kommende Wirtschaftsjahr verwenden wollte. Eine Herabsetzung der Abgabemenge auf das Hektar unter das übliche Maß ist nicht angedenkt.

—\* W. Kriegshinterbliebenenfürsorge. In fast allen Städten und Gemeinden sind nunmehr amtliche Fürsorgestellen eingerichtet, die sich der Hinterbliebenen mit Rat und Tat annehmen. Hier erhalten die Hinterbliebenen nähere Auskunft, insbesondere über ihre Versorgung. Ihnen kann nur immer wieder dringend geraten werden, nach Eintreffen der Todesnachricht sich sobald als möglich an diese Fürsorgestellen zu wenden. Durch die rechtzeitige Sorge für die Zukunft der Familie werden sich manche Nachteile, die sich aus einer verspäteten Stellung der Anträge oder aus mangelnder Unterrichtung über die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ergeben könnten, vermeiden lassen. Auch werden die Hinterbliebenen eine Stille darin finden, daß sie eine Stelle wissen, die von Amts wegen dazu berufen ist, ihnen beratend zur Seite zu stehen. Die amtlichen Fürsorgestellen selbst werden erneut darauf hingewiesen, ihre Erziehung durch die örtliche Presse, durch Vorträge oder Bekanntmachung allen Ortseingewohnten ausreichend bekannt zu geben.

—\* Die Postwertzeichen zu 15 Pfennig werden für das Reichspostgebiet und Württemberg nach Aufbrauch der bisherigen Bestände in blauvioletter Farbe ausgeben werden.

—\* Der Ehrentitel „Frau“. Unter „Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung“ ist eibt die Sächs. Staatszeitung: In einer Dresden. Zeitung fand sich vor kurzem ein Fall erwähnt, in dem der Braut eines im Felde gefallenen Kriegers die Braut zum Führen des Ehrentitels „Frau“ zugleich mit dem Familiennamen ihres Brautigams infolge allerhöchster Ermächtigung vom Mi-

—\* Die Postwertzeichen zu 15 Pfennig werden für das Reichspostgebiet und Württemberg nach Aufbrauch der bisherigen Bestände in blauvioletter Farbe ausgeben werden.

—\* Der Ehrentitel „Frau“. Unter „Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung“ ist eibt die Sächs. Staatszeitung: In einer Dresden. Zeitung fand sich vor kurzem ein Fall erwähnt, in dem der Braut eines im Felde gefallenen Kriegers die Braut zum Führen des Ehrentitels „Frau“ zugleich mit dem Familiennamen ihres Brautigams infolge allerhöchster Ermächtigung vom Mi-